schule scoula Schule Pontresina scoula bilingua
www.schulepontresina.ch
TEL: 081 842 73 51 FAX: 081 842 73 67 schule-p-sina@bluewin.ch Schulleiter / mneder da scoula: 081 834 56 20

Reglement Schule und Sport

Anwendung / Voraussetzung

Dieses Reglement dient zur Förderung aller Schüler und Schülerinnen, die spezielle Fähigkeiten in den sportlichen und musischen Bereichen (z.B. Skifahren, Langlaufen, Eishockey, Musik, Zeichnen, etc.) aufweisen. In den Bereichen Sport ist eine Kaderzugehörigkeit Voraussetzung.

Die Schule Pontresina ist grundsätzlich bereit, Schüler und Schülerinnen mit speziellen Fähigkeiten zu unterstützen. Seitens der Schüler und Schülerinnen wird ebenfalls die Bereitschaft zu erheblichem Mehraufwand erwartet. Der versäumte Lernstoff ist nach- oder vorzuholen. Dies setzt eine gewissenhafte Arbeitshaltung des Schülers voraus.

Generelles Vorgehen

In erster Linie sind für Freitage die Jokertage (6 halbe Tage) zu gebrauchen. Wenn alle Jokertage aufgebraucht sind, so kann der Schulleiter wiederum 6 halbe Jokertage gewähren. Ist auch die zweite Serie Jokertage aufgebraucht, kann bei der Schulleitung zuhanden des Schulrates ein schriftliches Urlaubsgesuch für weitere Freitage (insgesamt bis 15 Tage) gestellt werden.

Unterscheidung nach Kaderzugehörigkeit im Sport

JO II (1. und 2. Oberstufe)

1. Joker-Tage (6 halbe Tage)
2. Erneut 6 halbe Jokertage, welche für Trainings vor wichtigen Rennen und für die Wettkämpfe eingesetzt werden können. Erteilt werden diese Jokertage vom Schulleiter.

Junioren (3. Oberstufe)

1. Jokertage
2. Individuelle Vereinbarung mit Athlet und Eltern

Wann immer eine Jokertag/Freitag eingezogen wird, sind alle Fachlehrer durch den Schüler zu informieren.

Urlaubsgesuche

Sollte dem Schüler bereits zum Voraus bekannt sein, dass er mehr Freitage benötigt, so kann er ein schriftliches Urlaubsgesuch an den Schulleiter stellen, welches im Schulrat behandelt wird. Der Schulrat ist berechtigt, Schülern Urlaub bis zu gesamthaft 15 Schultagen (inkl. Jokertage) jährlich zu gewähren. Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Tagen ist das Amt für Volksschule und Sport (AVS) zuständig.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01.01 2004 (überarbeitet im Februar 2010) in Kraft.

Der Schulrat: Der Schulleiter: